

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA)

Vom 11. Juli 2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. ³Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.
(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und

Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.
(3)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Module des Coburger Wegs – CoW-Module). ⁴Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, fachgebundene Hochschulreife

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische

Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Das Bestehen aller Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester laut Anlage 1 führt zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3)¹CoW-Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester,
3. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester.

²Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan.

§ 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Das gemeinsame Angebot an CoW-Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt.

(3) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei teilnehmende Studiengänge angeboten werden.

(4) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1

bis 1.4, 2.1 bis 2.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.5, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis,

Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erwor-

benen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘ ³Die Urkunde enthält den Hinweis „Es darf die Berufsbezeichnung ‚Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit‘ geführt werden“.

§ 11

Begleitstudium

(1)¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘, ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ oder ‚Erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. ²Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2)¹Die Bewerbung zu einem der drei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. ²Dabei kann der Fakultätsrat eine Darstellung der Motivation zum Begleitstudium verlangen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudiumsangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5) Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Modulprüfungen nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,
3. ist die Bewerbung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Leistungspunktezahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Modulprüfungen sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in

der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Modulprüfungen ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 12

Begleitstudium

‚Management in sozialen Organisationen‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, des Controlling, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist zudem nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Wahrnehmung und Kommunikation I
- Methoden empirischer Praxisforschung
- Juristische Perspektiven I sowie
- Sozialmanagement I

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 13

Begleitstudium

‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘

(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens als Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter oder auf Leitungsebene im Arbeitsfeld Kindertagesstätte berufskompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, soziale Probleme von Schülerinnen und Schülern, aber auch Zusammenhänge von Bildung, Erziehung, Betreuung, sowie die Spezifika der Zielgruppen (Kinder, Eltern, usw.) in ihrem

jeweiligen Kontext zu identifizieren und aufgabenbezogen zu bearbeiten.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven
- Humanwissenschaftliche Perspektiven
- Soziale Einzelhilfe sowie
- Soziale Gruppenarbeit

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 14

Begleitstudium

„Erfahrungsorientierte Beratung“

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation „Erfahrungsorientierte Beratung“ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psychosozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven
- Humanwissenschaftliche Perspektiven
- Wahrnehmung und Kommunikation I sowie
- Wahrnehmung und Kommunikation II

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 6. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 11. Juli 2012.
Coburg, den 11. Juli 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2012.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Obligatorische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten bei schrP ¹⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	spätestens im Studiensemester

1. Studiensemester

1.1	Wahrnehmung und Kommunikation I: Theorie Gesprächsführung, Wahrnehmen und Beobachten, Gruppentraining sozialer Kompetenzen, Tutorium	5	SU/Ü	schrP ³⁾	90-180	2 ½	7	2
	Methoden empirischer Praxisforschung	1	SU/S/Ü	im 2. StS				
1.2	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	SU	schrP	90-240	2 ½	5	2
1.3	Sozialarbeitswissenschaft I: Grundlagen und Zugänge	4	SU	schrP	90-180	2	7	2
	Kultur, Ästhetik, Medien	2	SU/S/Ü	im 2. StS ³⁾				
1.4	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP ³⁾	90-180	1 ½	5	2
1.5	Interdisziplinäre Perspektiven	4	SU/S/Ü	schrLN ⁴⁾		2	6	3

2. Studiensemester

2.1	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	7	SU	schrP	90-240	2 ½	9	2
2.2	Kultur, Ästhetik, Medien	3	SU/S/Ü	schrP ³⁾	90-180	2 ½	5	2
2.3	Methoden empirischer Praxisforschung	2	SU/S/Ü	schrP	90-180	1 ½	5	2
	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	im 3. StS ³⁾				
2.4	Soziale Gruppenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP ³⁾	90-180	1 ½	5	2
	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	2	SU	im 3. StS ³⁾				
2.5	Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü	mdILN oder prLN oder schrLN ⁴⁾		2	6	3

3. Studiensemester

3.1	Sozialarbeitswissenschaft II: Theorien der Sozialen Arbeit, Überblick und Vertiefung	4	SU	schrP	90-180	2	4	3
3.2	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU	schrP	90-180	2 ½	5	3
3.3	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	schrP	90-180	2	5	3
3.4	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	3	SU	schrLN mit Kolloquium		2 ½	5	3
3.5	Soziale Einzelhilfe	3	SU/S/Ü	schrP ³⁾	90-180	1 ½	5	3
3.6	Interdisziplinäres Projekt II	6	SU/S/Ü	schrLN ⁴⁾		2	6	3

4. Studiensemester (praktisches Studiensemester)

4.1	Praktische Ausbildung 26 Wochen			Kolloquium		0	30	
4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU/S/Ü/Ex(L)	²⁾				

5. bis 7. Studiensemester Pflichtmodule

5.1	Sozialarbeitswissenschaft III: Berufliche Identität	3	S	schrP	90-180	3	5	
6.1	Juristische Perspektiven II: Methodische Vertiefung, Sozialrecht, Strafrecht	5	SU	schrP	90-180	5	5	
6.2	Sozialmanagement II: Organisations- und Wissensmanagement	4	SU	schrP	90-180	4	5	
6.3	Interdisziplinäre Profilierung	4	SU/S/Ü/Ex(L)	mdlLN o- der prLN oder schrLN ⁴⁾		4	6	
7.1	Sozialarbeitswissenschaft IV: Aktueller Diskurs und Identität	6	S	schrP	90-180	6	8	
7.2	Interdisziplinäres Fallseminar	2	SU/S/Ü	prLN		2	5	
8.0	Bachelorarbeit	0		BA		12	10	

Wahlpflichtmodule

5.3, 5.4, 6.3, 6.4., 7.3	Vertiefungsmodul 1 bis 5	5x5= 25	S/Ü/Ex(L)	schrP oder mdlP oder mdlLN	jeweils 90-180	5x5=25	5x7=35	
5.5	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2x2 oder 1x4	SU/S/Ex(L)	oder prLN oder schrLN oder RsA ^{1) 3)}	jeweils 90-180	2x2 oder 1 x4 = 4	2x3 oder 1x6 = 6	
5.6	Bezugswissenschaftliche Vertiefung	2	SU/S/Ü	schrP	90-180	2	5	
Gesamtsummen		130				100	210	

2. Optionales Begleitstudium

2.1. Optionales Begleitstudium 'Management in sozialen Organisationen' ³⁾

21.1	Organisation	4	SU/Ü/PrU	schrLN		1/3	5	
21.2	Personal	4	SU/Ü/PrU	mdlP	15-45	1/3	5	
21.3	Wirtschaft und Recht	4	SU/Ü/PrU	schrLN mit Kolloquium		1/3	5	
Gesamtsummen		12				1	15	

2.2. Optionales Begleitstudium 'Frühpädagogik und Schulsozialarbeit' ³⁾

22.1	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit I: Einführung / Grundlagen	4	SU/Ü/PrU	schrLN	90-180	1/3	5	
22.2	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit II: Handlungsansätze, Konzepte und Methoden	4	SU/Ü/PrU	prLN	90-180	1/3	5	
22.3	Frühpädagogik / Schulsozialarbeit III: Qualität, Evaluation und ausgewählte Aspekte	4	SU/Ü/PrU	mdlP	15-45	1/3	5	
Gesamtsummen		12				1	15	

2.3. Optionales Begleitstudium 'Erfahrungsorientierte Beratung' ³⁾

23.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	schrLN		1/3	5	
23.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdlP	15-45	1/3	5	
23.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	schrLN		1/3	5	
Gesamtsummen		12				1	15	

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
mdILN	= studienbegleitend erbrachter mündlicher Leistungsnachweis (Referat/Präsentation oder ein anderer, überwiegend mündlich erbrachter Leistungs-/Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
mdIP	= mündliche Prüfung (Beantwortung von Prüfungsfragen)
prLN	= studienbegleitend erbrachter praktischer Leistungsnachweis (Gruppenleitung, Rollenspiel oder ein anderer, überwiegend praktisch/praxisorientiert erbrachter Leistungs-/Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
PrU	= praxisorientierter Unterricht
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrLN	= studienbegleitend erbrachter schriftlicher Leistungsnachweis (wissenschaftliche Hausarbeit, Konzept, Bericht oder ein anderer, schriftlich erbrachter Leistungs-/Kompetenznachweis nach Maßgabe im Studien- und Prüfungsplan)
schrP	= schriftliche Prüfung (im Prüfungszeitraum unter Aufsicht)
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die nach § 7 zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest. Festlegungen zur Modulbezeichnung, zur Art der Lehrveranstaltung sowie zur Prüfungsart und –dauer von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls 5.5 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums.
- 2) Das Kolloquium wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist ein bestandener Praktikumsbericht.
- 3) Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Das Nähere zur Modulprüfung legt die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums durch Beschluss fest (s. § 4 Abs. 2).

Anlage 2: Zertifikat für die Begleitstudiumsangebote

MUSTER:

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
eine Zusatzqualifikation im Bereich

(Name des Begleitstudiums)

erworben.

Die Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen sowie die Lehrinhalte sind auf der Rückseite dargestellt.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen in folgenden Modulen:

Modul	Endnote	Gewicht für Zertifikatsnote	Leistungspunkte (ECTS)
		1/3	5
		1/3	5
		1/3	5

Zertifikatsendnote	
--------------------	--

Coburg, den _____

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

(Rückseite des Zertifikats; hier werden Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsbausteine und Abschlussvoraussetzungen benannt.)